

**Verordnung
über die Wasserversorgung
(Änderung vom 9. Februar 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Wasserversorgung vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über die Wasserversorgung (WVV)**

In folgenden Bestimmungen werden die Ausdrücke «Baudirektion» und «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» durch den Ausdruck «AWEL» ersetzt: § 4 Abs. 1, 2 und 5, § 6 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 1.

§ 3. Abs. 1 unverändert.

Planungspflicht

² Das generelle Wasserversorgungsprojekt bedarf der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL).

§ 7. ¹ An die Kosten der Planung und erstmaligen Erstellung von Wasserversorgungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung wird ein Kostenanteil von 20%, für diejenigen von regionaler Bedeutung ein solcher von 10% ausgerichtet.

Beitrags-
berechtigte
Aufwendungen
a. Überregionale
und regionale
Anlagen

² Zusätzlich zum Kostenanteil nach Abs. 1 kann eine Subvention gewährt werden, wenn

- a. mit dem Vorhaben die Versorgungssicherheit wesentlich verbessert wird,
- b. der notwendige Einsatz neuer Technologien staatlicher Förderung bedarf,
- c. die technische Ausführung der Anlagen besonders aufwendig ist oder
- d. die Gebühren im Vergleich zu anderen Wasserversorgungen unverhältnismässig hoch ausfallen würden.

³ Teile von kommunalen Wasserversorgungseinrichtungen, die auch regionalen oder überregionalen Zwecken dienen, sind beitragsberechtigend. Das AWEL bezeichnet die Teile nach Rücksprache mit der betreffenden Gemeinde.

724.41

Verordnung über die Wasserversorgung (WVV)

b. Notwasser-
versorgung

§ 7 a. An die Kosten der erstmaligen Planung der Trinkwasserversorgung in Notlagen werden Kostenanteile von 25% ausgerichtet.

Bedingungen
der Beitrags-
gewährung

§ 7 b. ¹ An die Kosten der generellen Projektierung von Wasserversorgungsanlagen wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn das Projekt im Einvernehmen mit dem AWEL erstellt und diesem zur Genehmigung eingereicht worden ist.

² An die Kosten von Vorprojekten und allgemeinen Bauprojekten werden Staatsbeiträge nur geleistet, wenn das Projekt ausgeführt wird. An die Kosten von Sondierungen, Studien und Gutachten usw. werden Staatsbeiträge nur geleistet, wenn diese Massnahmen notwendig sind und im Einvernehmen mit dem AWEL angeordnet worden sind.

§ 10 wird aufgehoben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der stv. Staatsschreiber:
Hollenstein	Hösli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Mai 2011 in Kraft ([ABl 2011, 573](#)).